



Sozialamt

05.11.2019

Ihre Ansprechpartner:

Herr Ruppel, Herr Stritzke,
Herr Lembeck

Telefon: 492-5968/-5031/-5040

Ruppel@stadt-muenster.de

Stritzke@stadt-muenster.de

Lembeck@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe - Ergebnisse und Verfahrensvorschläge des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit; hier: EU-Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche

Beratungsfolge

12.11.2019	Integrationsrat	Anhörung
27.11.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die in der Begründung sowie in der Anlage B zu dieser Vorlage dargestellten Einschätzungen der Verwaltung zur Anwendung geänderter gesetzlicher Vorschriften bei EU-Zuwanderern/-innen ohne Sozialleistungsansprüche sowie die Schritte zur Kenntnis, die unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Betroffenen unternommen werden können, um eine erfolgreiche Integration möglich zu machen, und wie verfahren werden kann, wenn eine Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt nicht erfolgreich ist.
2. Ferner ergänzt der Rat seinen Beschluss vom 13.12.2017 zu den Verfahrensvorschlägen des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit zur möglichst nachhaltigen Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe der Stadt Münster und beauftragt die Verwaltung,
 - 2.1. die Schaffung einer Aufnahmeeinrichtung mit 50 Erstaufnahmeplätzen und 30 flexibel nutzbaren Plätzen zur Notfallhilfe für EU Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche einschließlich eines dort einzurichtenden Beratungs-, Prüfungs- und Klärungsverfahrens zu konkretisieren, deren voraussichtliche Kosten zu ermitteln und den Gremien für eine Entscheidung über ihre Umsetzung vorzulegen,
 - 2.2. dazu zeitnah eine geeigneten Immobilie zu finden und dem Rat ihre Nutzung und Herrichtung als Aufnahmeeinrichtung einschließlich entstehender Kosten zur Entscheidung vorzulegen

2.3. und den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung regelmäßig über den Stand sowie den Fortschritt der Prüfungen zu informieren.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den so genannten Landfahrerplatz an der Ecke Steinfurter Straße / Vorbergweg ab dem Jahr 2020 nicht mehr als Aufenthaltsmöglichkeit in den Sommermonaten für Menschen (bisher in der Regel Bürgerinnen und Bürger ost- bzw. südosteuropäischer Staaten) zu öffnen. Menschen, die künftig nach einem Aufenthalt auf dem Landfahrerplatz nachfragen, sind fachlich zu beraten und über die im Einzelfall bestehenden Alternativen zu informieren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine Aufwendungen oder Auszahlungen. Erst mit einem Beschluss über die Realisierung einer Aufnahmeeinrichtung für EU Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche sind die zur Realisierung erforderlichen Mittel bereitzustellen. Mit einem Verzicht auf die Öffnung des Landfahrerplatzes an der Ecke Steinfurter Straße / Vorbergweg werden ab dem Jahr 2020 voraussichtlich Aufwendungen in jährlich geringer fünfstelliger Höhe eingespart.

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Vorlage V/0600/2017 „Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe - Ergebnisse und Verfahrensvorschläge des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit“ stellte die Verwaltung die Vorschläge dieses Arbeitskreises für Verfahren dar, mit denen die Angebote der Wohnungslosenhilfe der Stadt Münster möglichst nachhaltig weiterentwickelt werden sollten. Es ging um die Themen EU-Zuwanderung, Integration von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt und die Suche nach Unterbringungsoptionen.

Der Rat stimmte den Vorschlägen am 13.12.2017 im Wesentlichen zu. Die Verwaltung hat die personellen Voraussetzungen für deren Realisierung inzwischen geschaffen und die neuen Verfahren in den unterschiedlichen Feldern umgesetzt.

Lediglich dem Beschlussvorschlag zur Ziffer 1.1.2 der Vorlage V/0600/2017, in dem es um EU-Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche und so genannte Überbrückungsleistungen für den Zeitraum bis zu einer Ausreise ging, folgte der Rat nicht. Stattdessen beschloss er: „Die Verwaltung stellt in einer weiteren Vorlage dar, welche Regelungen bei EU-Zuwanderern/-innen ohne Leistungsansprüche nach dem SGB II vor dem Hintergrund veränderter gesetzlicher Vorschriften Anwendung finden. In dieser Vorlage soll auch beschrieben werden, welche gemeinsamen Schritte unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Betroffenen unternommen werden, um eine erfolgreiche Integration möglich zu machen. Zudem soll der Bericht darstellen, wie die Verwaltung agiert, wenn eine Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt nicht erfolgreich ist“ (1. Erg. zur Vorlage).

Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach.

2. Vorbemerkungen

2.1 Die Zielgruppe

Die Personengruppe **nicht leistungsberechtigter EU-Zuwanderer/-innen** hält sich teilweise ohne eine existenzsichernde Lebensgrundlage in Münster auf. Sie bewegen sich oft über längere Zeiträume im Bereich versteckter Wohnungslosigkeit, d. h. sie nutzen notdürftige Unterbringungsmöglichkeiten bei Verwandten, Freunden, in Autos oder anderweitige Schlafmöglichkeiten. Meist wird die Wohnungslosigkeit erst bekannt, wenn diese Möglichkeiten wegfallen, z. B. durch Intervention von Vermietenden, wenn Wohnungen überbelegt sind oder die Witterung das Übernachten in Nischenlösungen nicht mehr zulässt.

Häufig suchen diese Menschen dann den Zugang in das System der Wohnungslosenhilfe und finden ihn beispielsweise als alleinstehende Männer innerhalb der Angebote der Bischof-Hermann-Stiftung und der gemeinnützigen SKM GmbH (Haus der Wohnungslosehilfe - HdW, Hilfevermittlung und Kurzzeitübernachtung - HuK) oder als alleinstehende Frauen in den Angeboten des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF - Übernachtungsstelle und Schlafplätze). Entsprechende Angebote für Familien gab es bislang nicht. Hier improvisieren die Träger bei Unterbringungslösungen, in befristeten Einzelfällen zur Abwendung akuter Gefahren zum Teil auch mit städtischer Unterstützung. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass ein Großteil der integrationsbereiten Menschen bereits in der Phase der Selbstorganisation mit Unterstützung der Träger in das Sozialleistungssystem gelangen kann.

2.2 Die rechtlichen Grundlagen

In der Vorlage V/0600/2017 hat die Verwaltung ihre (Rechts-) Auffassung zu den Fragen der Sozialleistungs- und Unterbringungsansprüche **nicht leistungsberechtigter EU-Zuwanderer/-innen** in der Begründung zum Beschlussvorschlag, insbesondere aber in einer Stellungnahme zum Ratsantrag „Soziale Maßnahmen für EU-Zuwanderer*innen: Wohnungslose und nicht leistungsberechtigte Menschen unterstützen!“ (Antrag an den Rat Nr. A-R/0023/2017) sowie in dem Exkurs „EU-Zuwanderer/-innen - Freizügigkeit, Leistungsansprüche, Obdachlosigkeit“ (Anlage B zu dieser Vorlage) beschrieben. Auf diese Darstellungen wird verwiesen. Zur Frage der Leistungsansprüche gehört danach auch die Unterbringung der Menschen, die am Anfang zunächst der Abwendung einer Obdachlosigkeit und damit der Gefahrenabwehr dient, anschließend aber als Sozialleistung zu bewerten ist.

Neben den rechtlichen Aspekten muss auf eine besondere Problematik bei der Unterbringung **nicht leistungsberechtigter EU-Zugewanderter** hingewiesen werden. Die fehlende Leistungsberechtigung geht in der Regel einher mit fehlenden finanziellen Mitteln und einem Mangel an Grundversorgung sowie medizinischer Versorgung. Die Stadt Münster kann Wohnungslosigkeit durch Unterbringung zwar kurzfristig abwehren, die Mittellosigkeit und damit prekäre Lebenslagen jedoch nicht strukturell und nachhaltig mithilfe des sozialen Leistungsrechts beseitigen. Die leistungsrechtliche Dimension des Problems regelt § 23 SGB XII abschließend; relevant sind insoweit die Ausnahmetatbestände gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 ff. SGB XII. Wegen des Gesetzesvorbehalts gem. § 31 SGB I kann die Stadt Münster auch kein eigenes Programm auflegen, das den betroffenen Personen grundständige Hilfen zur Existenzsicherung auf Dauer und bedarfsdeckend zugänglich machen würde.

Allerdings wird die Verwaltung innerhalb des gegebenen (engen) rechtlichen Rahmens alle Möglichkeiten ausschöpfen, die im Einzelfall in Betracht kommen können. Dazu gehört auch die Aufmerksamkeit für besondere Härten, die angesichts einer im Vergleich zur Lebenssituation des betreffenden Personenkreises atypischen, in der Regel zusätzlich problemverschärfenden Situation einzelne weitere Leistungen oder eine Leistungsgewährung über die Standardbefristung hinaus erfordern. Sollten (begrenzte) ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen werden, sind sie aus leistungsrechtlicher Warte nur vorstellbar, wenn für die Mittelverteilung ein anderer Träger als die Stadt verantwortlich ist.

2.3 Die aktuelle Situation

Nach den Verfahrensvorschlägen des interfraktionellen Arbeitskreises Wohnungslosigkeit wurde inzwischen auch das neue Konzept für die Betreuung von Menschen in städtischen Wohnungsloseneinrichtungen (vgl. Vorlagen V/1046/2017, V/0475/2018 und V/1127/2018) weitgehend umgesetzt. Zurzeit wird die Unterbringung von wohnungslosen Familien nach der Schließung der Wohnungslosenunterkunft an der Trauttmansdorffstraße an fünf dezentralen Standorten realisiert.

Durch das erfolgreiche Gesamtkonzept konnte bislang tatsächlich die angestrebte Fluktuation in den neuen Einrichtungen erreicht werden und die Rückkehr vieler Menschen in den Wohnungsmarkt gelang. Trotz der seit längerer Zeit bestehenden Vollbelegung und steigender Zahlen in der Wohnungslosenhilfe konnte eine Überlastung der Kapazitäten dadurch zunächst vermieden werden. Im Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 01.10.2019 haben bereits 208 Personen in 71 Fällen, davon 156 Personen seit Anfang des Jahres 2019, die Einrichtungen für wohnungslose Familien wieder ver-

lassen. In Relation zu den aktuell zur Verfügung stehenden 230 Plätzen entspricht dies ca. 68 % der Einrichtungsplätze allein im Jahr 2019 und gut 90 % seit der Schließung der Einrichtung an der Trautmansdorffstraße.

Leider wird die erfolgreiche Umsetzung des neuen Konzepts durch negative Entwicklungen deutlich erschwert. Denn in den Einrichtungen für wohnungslose Familien mussten seit dem 01.07.2018 insgesamt 236 Personen in 70 Fällen neu untergebracht werden. Dies entspricht einem Schnitt von fast 15 Personen pro Monat oder knapp 103 % der zur Verfügung stehenden Plätze. Insgesamt waren die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für Familien Ende Oktober 2019 mit 228 Personen belegt (99 % Belegungsdichte).

Bei den neu aufgenommenen Personen handelte es sich in ca. 67 % der Fälle um Bürgerinnen und Bürger aus europäischen, vorwiegend osteuropäischen Staaten. Aktuell stammen ca. 68 % aller Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Wohnungsloseneinrichtungen für Familien aus der EU, den Balkanstaaten oder Russland. Gerade diese Personenkreise sehen sich häufig mit erheblichen Vermittlungshemmnissen auf dem Wohnungsmarkt konfrontiert, sodass die Verweildauern in den kommunalen Unterbringungskapazitäten besonders lang sind. Diese Entwicklungen und Grenzen sind bei der Entscheidung über Regelungen für EU-Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche relevant, denn sie bedeuten, dass über die bisherige restriktive Handhabung hinaus gehende Maßnahmen und Handlungsweisen nur mit zusätzlichen Ressourcen - personell, finanziell und räumlich - möglich sein werden.

2.4 Der Auftrag

Die Verwaltung hatte mit der Vorlage V/0600/2017 für den Bereich der **nicht leistungsberechtigten EU-Zuwanderer/-innen** vorgeschlagen, die seit Ende 2016 geltenden gesetzlichen Regelungen der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer umzusetzen. Danach gilt, dass Betroffene keine dauerhaften Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten können, wenn sie nicht in Deutschland arbeiten, selbständig sind oder einen Leistungsanspruch nach SGB II auf Grund vorheriger Arbeit erworben haben. Sie können jedoch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise erhalten - längstens für einen Zeitraum von einem Monat. Für diesen Zeitraum wollte die Verwaltung die Menschen befristet unterbringen und mit ihnen entsprechende Rückkehrvereinbarungen treffen.

Diesem Beschlussvorschlag ist der Rat jedoch nicht gefolgt. Die Verwaltung hat daher mit den maßgeblichen Akteuren der freien Träger in dem Bereich, der Bischof-Hermann-Stiftung, dem Sozialdienst katholischer Frauen und der Europa.Brücke.Münster, Regelungen entwickelt, um ausreichend Raum zu schaffen, die individuelle Situation der Betroffenen zu berücksichtigen und zu klären, ob eine Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt gelingen kann. An dieser Stelle sei verdeutlicht, dass es bereits in der Vergangenheit in Kooperation mit den freien Trägern vielfältige Integrationsbemühungen gegeben hat, die eine existenzbegründende Perspektive, soweit erkennbar, unterstützt haben.

Auf dieser Basis traf sich der interfraktionelle Arbeitskreis Wohnungslosigkeit zu zwei weiteren Sitzungen, eine davon unter Beteiligung der genannten Träger der Wohnungslosenhilfe.

2.5 Der Bedarf

Die freien Träger in diesem Handlungsfeld weisen darauf hin, dass es sich bei den nicht leistungsberechtigten Personen, die aus EU-Staaten kommen und sich wohnungslos in Münster aufhalten, um eine relativ kleine Anzahl handele. Auf ein Jahr gesehen sei eine Zahl von 120 bis 150 Menschen nicht unrealistisch. Die Angaben sind plausibel, verlässliche Zahlen sind jedoch nicht verfügbar.

Ausgehend von diesen Daten hält die Verwaltung bei entsprechender Fluktuation ein Angebot von 50 Plätzen zur Aufnahme und Prüfung der individuellen Situation (12 Männer / 8 Frauen / 30 Personen in Familien) für geeignet. Hinzukommen sollten Plätze für Personen, bei denen eine Rückreise geplant wird oder es zu Komplikationen kommt. Dazu könnten (bis zu 30) flexibel nutzbare Plätze zur Notfallhilfe geeignet sein, um auf punktuell erhöhte Anfragen reagieren zu können.

Die Einrichtungen der Bischof-Hermann-Stiftung und des Sozialdienstes katholischer Frauen würden um die Personen, die sich in der Klärung befinden, entlastet. Dies wäre bei Verhandlungen hinsichtlich der Größe der Angebote zu berücksichtigen.

3. Vorschlag - Aufnahmeeinrichtung mit Beratungs-, Prüfungs- und Klärungsverfahren

3.1 Vorbemerkung

Die Verwaltung geht orientiert an den üblichen Abläufen davon aus, dass ein Zeitraum von maximal zwölf Wochen ausreicht, um verlässlich die Chancen **nicht leistungsberechtigter EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer** auf eine Integration in den Arbeitsmarkt, zumindest aber auf Klärung etwaiger (ergänzender) SGB-II-Ansprüche, einzuschätzen. Die freien Träger der Wohnungslosenhilfe haben diese fachliche Einschätzung in Gesprächen in der Sache bestätigt.

Daraus wurde der Ansatz entwickelt, in Münster den Spielraum für ergänzende Verfahren in diesem Bereich zu erweitern und **nicht leistungsberechtigte EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer** künftig freiwillig bis zu zwölf Wochen befristet unterzubringen, um die individuelle Situation der Betroffenen - Familien, Frauen und Männer gleichermaßen - zu prüfen und eine erfolgreiche Integration zu unterstützen, wenn die Voraussetzungen dafür bestehen oder geschaffen werden können. Ein intensives Beratungs-, Prüfungs- und Klärungsverfahren sollte in diesem Sinne eine abschließende Bewertung von Perspektiven innerhalb der maximal zwölf Wochen sicherstellen. Diese Angebote würden für den betreffenden Personenkreis deutlich über die aktuell rechtlich nach dem SGB II und SGB XII vorgesehenen existenzsichernden Leistungen mit befristeter Unterbringung für maximal einen Monat hinausgehen.

Die Unterbringung müsste einhergehen mit Lebensmittelbezug, medizinischer Grundversorgung und einem Angebot an Betreuung sowie Rückkehrberatung. Es besteht kein rechtlicher Handlungsspielraum, den betreffenden Personenkreis auf einer leistungsrechtlichen Grundlage dauerhaft unterzubringen und zu versorgen. Aber eine Unterbringung aus humanitären Gründen ist ohne eine weitere Unterstützung nicht nachhaltig. So sollte insbesondere eine mindestens die Grundbedürfnisse abdeckende Versorgung gerade von Kindern gewährleistet sein, zum einen mit Blick auf das Wohlergehen der Kinder, zum anderen, um prekäre Lebensumstände in städtischen oder städtisch finanzierten Unterkünften zu vermeiden. Ebenso zeigen die Erfahrungen, dass nicht selten Prüfungen zur Sicherung des Kindeswohls zu erwarten sind mit daraus resultierendem Handlungsbedarf zur Inanspruchnahme von Hilfen.

Aus diesen Überlegungen hat die Verwaltung die im Folgenden dargestellte Maßnahme entwickelt. Eine solche Aufnahmeeinrichtung sollte den Landfahrerplatz und die so genannte Winternothilfe (die einfachen Wohncontainer als Übernachtungsangebot für alleinstehende Wohnungslose auf dem ehemaligen Betriebsgelände hinter dem Jovel in der Nähe des Stadthafens) ersetzen.

3.2 Aufnahmeeinrichtung

Die Verwaltung schlägt die Schaffung einer Aufnahmeeinrichtung vor mit

- 50 Plätzen zur Erstaufnahme von Wohnungslosigkeit betroffener Personen der Zielgruppe bis zum Ende der Anspruchsprüfung einschließlich Prüfung und Organisation von Rückreisen (12 Männer / 8 Frauen / 30 Personen in Familien) und
- 30 flexibel nutzbaren Plätzen zur Notfallhilfe, um auf punktuell erhöhte Anfragen reagieren zu können.
- Das Außengelände der Einrichtung sollte die Möglichkeit bieten, bei dringendem Bedarf (z. B. massive Überbelegung der Wohnungsloseneinrichtungen in den Wintermonaten) Wohncontainer aufstellen zu können.

Für die Organisation und Durchführung dieser Handlungsoption könnten nach ersten Schätzungen folgende Maßnahmen und entsprechende Kosten anfallen:

- 1,00 VZÄ Sozialarbeiter/-in für Einrichtungsleitung und Aufnahmeorganisation,
- 1,00 VZÄ Sozialarbeiter/-in für Fallmanagement und Rückkehrberatung,
- 1,00 VZÄ Hausdienst,
- 0,50 VZÄ Verwaltungsfachkraft zur individuellen Antragsprüfung,
- Reinigung 3 x in der Woche,
- Sicherheitsdienst mit 2 Personen (24 Std. / 7 Tage) und
- Betriebskosten der Einrichtung.

Nach einer ersten überschlägigen Kostenschätzung könnten Kosten in Höhe von ca. 770.000 € pro Jahr zuzüglich einer eventuellen Verpflegung, Hebammensprechstunde und ärztlichen Grundversorgung anfallen.

Bei dauerhaft fehlendem Nachweis über die Sicherung der Existenz (z. B. durch Arbeit oder Sozialleistungen) oder mangelnder Mitwirkung (z. B. Nachweis über den ausländerrechtlichen Status) sowie Ablehnung einer (organisierten und/oder finanzierten) Rückreise würde die Unterbringung beendet. Die Verwaltung würde für einen noch festzulegenden Zeitraum eine erneute Aufnahme ablehnen.

Ergänzende Hinweise:

Ein potentiell nutzbares Gebäude steht aktuell nicht zur Verfügung.

In der Folge von beendeten Unterbringungen müsste vermehrt mit ungesteuertem Campieren und damit verbunden mit Einsätzen des Kommunalen Ordnungsdienstes gerechnet werden. In Einzelfällen wären auch Prüfungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen nicht auszuschließen. Jahreszeit und Witterung würde die Verwaltung bei Beendigungen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen. Die Verwaltung geht davon aus, dass so entstehende Wohnungslosigkeit vor Ort oft nur temporär wäre, da die Menschen sich gegebenenfalls räumlich anders orientieren würden. Wegen der begrenzten Platzkapazitäten würden Personen, die keinen Platz mehr in der Aufnahmeeinrichtung finden, nur kurzzeitig im Rahmen verfügbarer Plätze in der Notfallhilfe untergebracht und auf mögliche Rückkehrhilfen verwiesen. Ihre Aufnahme in der Einrichtung müsste abgelehnt werden. Die Beratungsangebote der Verwaltung für die Menschen, auch zur Rückkehrberatung, würden aber dauerhaft erhalten bleiben.

Es ist zu erwarten, dass die freien Träger im Handlungsfeld Beendigungen von Unterbringungen bzw. die Verweigerung erneuter Aufnahmen ablehnen werden. Demgegenüber geht die Verwaltung von einer spürbaren Sogwirkung bei der Zuwanderung nach Münster mit entsprechend quantitativ und qualitativ zunehmenden Problemlagen in der Wohnungslosenhilfe aus, wenn Unterbringungen nicht beendet würden. Die Erfahrung zeigt, dass Einzelunterbringungen von Familien den Nachzug weiterer Familienangehöriger und Bekannter aus der Heimatregion zur Folge haben. Gelingen aus einer Aufnahmeeinrichtung keine oder keine ausreichenden Auszüge, müsste bei zunehmendem Bedarf über die Aufstockung der Platzkapazitäten oder weitere Unterkünfte nachgedacht werden.

4. Weiteres Verfahren

Unionsbürger/-innen müssen über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, wenn sie Freizügigkeit genießen wollen. Bevor sie sich mittellos und wohnungslos in Münster aufhalten, müssen sie ihre wirtschaftliche und wohnungsmäßige Absicherung vorrangig über eigene Möglichkeiten, familiäre Netzwerke oder das Sozialsystem ihres Heimatlandes sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die Schaffung einer Aufnahmeeinrichtung - wenn dies durch die Gremien beschlossen wird - für vertretbar, um freiwillig zusätzliche kommunale Leistungen aufzuwenden. Damit könnten **nicht leistungsberechtigten EU-Zuwanderern und EU-Zuwanderinnen** für einen angemessenen Zeitraum Unterbringung und Verpflegung gewährt und gleichzeitig Schritte unternommen werden, um die Möglichkeiten für eine erfolgreiche Integration in Münster zu klären. Die Mitwirkung der in der Vorlage genannten freien Träger wäre dabei von besonderer Bedeutung.

Die Freizügigkeit in Europa ermöglicht den Zugang zum Sozialsystem der Bundesrepublik als Arbeitnehmende bereits mit einer geringfügigen Beschäftigung. Der vorgeschlagene Zeitraum würde einen solchen Zugang ermöglichen.

Wenn der Rat eine Umsetzung der Vorschläge beschließt, wird die Verwaltung mit der Suche nach einer geeigneten Immobilie beginnen. Sie ist Voraussetzung für eine Realisierung des Konzepts zu einem Beratungs-, Prüfungs- und Klärungsverfahren für EU-Zuwanderer/-innen ohne Sozialleistungsansprüche. Wird eine solche Immobilie gefunden, wird die Verwaltung die zur Herrichtung sowie für den laufenden Betrieb einer solchen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Auszahlungen und Aufwendungen ermitteln und den Gremien für eine abschließende Entscheidung über die Umsetzung des Konzepts vorlegen.

Solange es zu keiner Entscheidung über Maßnahmen mit einer entsprechenden Mittelbereitstellung kommt, muss die Verwaltung den sozialrechtlich vorgesehenen Leistungsausschluss und damit auch den Ausschluss einer dauerhaften kommunalen Unterbringung umsetzen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei den aktuellen Entwicklungen in den vorhandenen Unterbringungskapazitäten ohnehin keine ausreichenden Plätze zur Verfügung stehen würden. Die Verwaltung wird unzumutbare Witterungsverhältnisse bei der Beendigung von Unterbringungen grundsätzlich berücksichtigen. Wenn eine Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt nicht erfolgreich ist, wird sie den Betroffenen aber abverlangen, dass sie - zumal organisierte und/oder finanzierte - Rückreiseangebote annehmen, um ihre wirtschaftliche und wohnungsmäßige Absicherung vorrangig über persönliche Netzwerke oder die Sozialsysteme ihrer Heimatländer sicherzustellen.

Auch bei einer positiven Entscheidung über die Vorschläge müssen bis zur Aktivierung einer geeigneten Immobilie wegen der aktuell sehr begrenzten Unterbringungskapazitäten Personen ohne Leistungsansprüche, die keinen Platz mehr in einer der Wohnungsloseneinrichtungen finden, lediglich auf mögliche Rückkehrhilfen verwiesen werden. Ihre Aufnahme in den Einrichtungen muss dann abgelehnt werden.

5. Landfahrerplatz

5.1 Die Entwicklung

Im Frühjahr 2012 campierten etwa 20 Personen aus Osteuropa am Kanal in Höhe des Albersloher Weges. Diese Personen wurden auf die Möglichkeit des Campierens auf der vormals als „Landfahrerplatz“ bekannten Fläche an der Ecke Steinfurter Straße / Vorbergweg in Nienberge verwiesen.

Später im Jahr hielten sich dort zum Teil bis zu 50 Personen auf, vorrangig aus den freizügigkeitsberechtigten EU-Ländern Südosteuropas. Die Kapazitäten des Platzes sowie die sanitäre und hygienische Situation erforderten seitens der jeweiligen Fachämter stetige Interventionen. Im Oktober wurde der Platz witterungsbedingt geschlossen. Die Mehrheit der Personen reiste in ihre Heimatländer zurück. Teilweise wurden Rückreisen als einmalige Leistungen finanziert.

In den Folgejahren entwickelte sich der Landfahrerplatz als fester Anlaufpunkt für einen in der Regel wiederkehrenden Personenkreis aus Südosteuropa. Eine mehrfach verbesserte Versorgung mit Wasser, Strom, sanitären Anlagen und eine regelmäßige Müllentsorgung boten den Rahmen, um den Platz jeweils von Mai bis September zu nutzen. Regelmäßige Begehungen durch Sozialamt, Ordnungsamt, Gesundheits- und Veterinäramt sowie Amt für Kinder, Jugendliche und Familien boten

zudem Beratung und Unterstützung bei Bedarf an. Vereinzelt Rückmeldungen aus der Bevölkerung bezogen sich auf Beschwerden über gelegentliches Betteln an Haustüren aber auch auf Unterstützungsmöglichkeiten für die Menschen.

5.2 Die erreichte Situation

Intention der Verwaltung war es zunächst, den Landfahrerplatz im Sinne eines humanitären Angebots in den Sommermonaten von Mai bis September zu öffnen, um den Menschen, die sich dort aufhielten, eine Chance zu bieten, auf dem hiesigen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und damit einen ersten Schritt in Richtung einer gelingenden Integration zu gehen. Dementsprechend standen in den ersten Jahren auch die Bemühungen im Vordergrund, die Menschen zu Fragen der Arbeitsmarktintegration und Jobsuche zu beraten. Parallel dazu wurden Schritte unternommen, um dann, wenn sich Kinder auf dem Platz aufhielten, diese in örtlichen Kindertageseinrichtungen und vor allem Schulen anzubinden. Alle Maßnahmen blieben jedoch erfolglos.

Trotz aller verbessernden Maßnahmen der letzten Jahre stellt der Landfahrerplatz aus Sicht der Verwaltung ein Angebot dar, das gleichermaßen keine Probleme behebt, sondern prekäre Lebenslagen verstetigt hilft.

Der inzwischen erreichte Standard der zur Verfügung gestellten **Infrastruktur** hat zwar dazu beigetragen, vor allem die hygienischen Verhältnisse vor Ort zu verbessern. Die Art und Weise, wie die sich dort aufhaltenden Personen aber die Technik, insbesondere die Stromversorgung nutzen, lässt immer wieder Zweifel an der notwendigen Sicherheit aufkommen. Wenngleich man den volljährigen Nutzern eine ausreichende Gewissenhaftigkeit dafür zutrauen sollte, zeigt die Praxis, dass die Verwaltung für den tatsächlichen Betrieb kaum Verantwortung übernehmen kann. Auch die erheblichen Kapazitäten, die regelmäßig für die Müllentsorgung bereitgestellt werden, dienen nach Einschätzung der Verwaltung weniger dem täglichen Bedarf als vielmehr einem regen Austausch und vermutlich auch Handel mit großen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Möbeln.

Vor allem morgendliche Aktivitäten auf dem Platz lassen es aus Sicht der Verwaltung zudem vermuten, dass dort lebende Personen zum Teil **prekäre Arbeitsverhältnisse** nutzen, also zu besonders geringem Lohn, ohne soziale Absicherung und ohne längere Bindung arbeiten gehen oder zur Arbeit abgeholt werden.

In der Vergangenheit gab es immer wieder - vor allem in Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden - **Polizeieinsätze**, bei denen es Körperverletzungen oder **Delikte** im Zusammenhang mit Prostitution gab.

Auch wenn die Verwaltung den Platz stets als ungeeignet für den Aufenthalt von Kindern angesehen hat, haben sich dort in all den Jahren **Kinder und Jugendliche** mit ihren Eltern aufgehalten. Wenn Kleinkinder oder sogar Säuglinge auf dem Platz waren, hat die Verwaltung von den Eltern mindestens einen Wohnwagen gefordert, um ein Leben im Zelt für diese Kinder zu vermeiden. Regelmäßig nahmen Mitarbeitende des Gesundheits- und Veterinäramtes an den Besuchen des Landfahrerplatzes teil, um die gesundheitliche Situation der dort lebenden Menschen, insbesondere der Kinder, zu beobachten und zu begleiten. Ad-hoc-Maßnahmen wurden bei Bedarf durchgeführt, notwendige Impfungen veranlasst sowie Vermittlungen zu Fachärzten vorgenommen. Eine Mindestversorgung wurde so auch in Kooperation mit dem mobilen Dienst des Hauses der Wohnungslosenhilfe sichergestellt.

Bei Bedarf oder bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wurde der Kommunale Sozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien einbezogen. Letztlich wurde nie eine akute Kindeswohlgefährdung unmittelbar und gegenwärtig festgestellt. Gleichwohl kommt der Sozialdienst zu der fachlichen Einschätzung, dass Bedenken gegen die Art der Unterbringung bestehen, der Landfahrerplatz nicht als geeigneter Aufenthaltsort von Kindern gesehen wird und eine Schließung des Platzes für alle Beteiligten die beste Lösung wäre.

Der Landfahrerplatz wurde zum 30.09.2019 nach entsprechender Information der Nutzerinnen und Nutzer geschlossen. Ob alle Personen in ihre Heimatländer zurückgereist sind, kann nicht abschließend geklärt werden. Ein Teil der alleinstehenden Personen dürfte die regelmäßige Winternothilfe von November bis März als Obdach nutzen.

5.3 Die Konsequenz: Keine erneute Öffnung des Landfahrerplatzes

Die geschilderte prekäre Situation bei der Nutzung des Landfahrerplatzes ohne jede positive Fortentwicklung für die ihn nutzenden Menschen sollte aus Sicht der Verwaltung nicht länger in Kauf und vor allem nicht städtisch unterstützt werden. Sieht man sich die begleitenden Maßnahmen der Verwaltung an, ist davon auszugehen, dass die Betreuung des Platzes und der dort lebenden Menschen von Mai bis September - ohne die Einbeziehung des Personalaufwands - **jährlich Aufwendungen in geringer fünfstelliger Höhe** verursacht. Das Leben und die Entwicklungen auf dem Platz genügen aber in keiner Weise den fachlichen Ansprüchen der städtischen Wohnungslosenhilfe. Andererseits sind die Nutzerinnen und Nutzer des Platzes offenbar sehr gut in der Lage, ihre Angelegenheiten und ihren Aufenthalt selbst zu regeln.

Das relativ unauffällige Dasein des Landfahrerplatzes dürfte auch eher auf die periphere Lage zurückzuführen sein als auf einen Erfolg des Angebotes. Daher schlägt die Verwaltung vor, den Landfahrerplatz nach der diesjährigen Schließung in den Folgejahren ab dem Jahr 2020 nicht mehr zu öffnen.

Die Menschen, die in den Sommermonaten in die Stadt zum Landfahrerplatz gekommen und in der Regel dem Kreis der **nicht leistungsberechtigten EU-Bürgerinnen und -Bürger** zuzurechnen sind, wären grundsätzlich Adressaten und Adressatinnen des unter Ziffer 3 dargestellten Beratungs-, Prüfungs- und Klärungsverfahrens mit all den sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Pflichten. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass ein großer Teil des Personenkreises sich weniger auf eine intensive Mitwirkung ausrichtet, um perspektivisch die eigene Sicherung der Existenz nachhaltig zu erreichen, sondern sich für einen längeren Aufenthaltsort wohl anderweitig orientieren wird.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A

Anlage B - Exkurs: EU-Zuwanderer/-innen - Freizügigkeit, Leistungsansprüche, Obdachlosigkeit